

Verordnung für den Kindergarten und die Primarschule

Änderung vom 2. Dezember 2008

GS 36.0846

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Die Verordnung vom 13. Mai 2003¹ für den Kindergarten und die Primarschule wird wie folgt geändert.

§ 10 Absätze 2 und 5

² Die Schulleitung der Tagesaufenthaltsgemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthaltsgemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.

⁵ Eine Tagesaufenthaltsgemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.

§ 16 Absätze 2 und 5

² Die Schulleitung der Tagesaufenthaltsgemeinde informiert die Gemeinderäte der Wohn- und Tagesaufenthaltsgemeinde sowie die Schulleitung der Wohn-gemeinde über die Bewilligungserteilung.

⁵ Eine Tagesaufenthaltsgemeinde ist eine Gemeinde, in der ein Kind regelmässig während mindestens der Hälfte einer Arbeitswoche von einer verantwortlichen Person betreut wird.

II.

Diese Änderungen treten auf Semesterwechsel des Schuljahres 2008/2009² in Kraft.

¹ GS 34.947, SGS 641.11

² 27. Juni 2009

Liestal, 2. Dezember 2008

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Ballmer

der Landschreiber: Mundschin